

# Vollzugsverordnung Anhang zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Dagmersellen vom 11.12.2002

Konkrete Ausgestaltung der Grundgebühr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 in Bezug auf Art. 12 Abs. 5 und Art. 13 Abs. 3 des Abfallentsorgungsreglementes, in Kraft ab 11.12.2002

## **Textauszug aus dem Abfallentsorgungsreglement:**

Zu Art. 12 Abs. 5 Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und pro Betrieb.

## Konkretisierung Art. 12 Abs. 5

Der Gemeinderat hat die Grundgebühr auf Fr. 50.-- festgelegt. Die Grundgebühr ist jährlich zu erheben und gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Die festgelegte Höhe gilt bis zu einer Grundgebühranpassung durch den Gemeinderat.

Als Stichtag für die Bemessung der Grundgebühr gilt der 01.01. des Kalenderjahres. Zur jährlichen Grundgebühr ist zusätzlich die MWSt geschuldet, sollte die Gemeinde für die Dienststelle Abfallbeseitigung MWSt-pflichtig werden.

Für jede am Stichtag bestehende Wohnung wird eine Grundgebühr berechnet. Falls eine Wohnung länger als neun Monate leerstehend oder unbewohnt ist, wird auf Antrag des Grundeigentümers von einer Erhebung der Grundgebühr abgesehen.

Betriebe, Firmen und/oder Wohnbaugenossenschaften, welche nach dem Stichtag neu gegründet werden, sind erst im darauffolgenden Jahr gebührenpflichtig. Alle Firmen mit Sitz in Dagmersellen (auch ohne Betrieb) sind gebührenpflichtig.

Pro Wohnung, Firma und/oder Betrieb erfolgt keine pro rata Rechnung und keine anteilsmässige Rückerstattung der Grundgebühr.

### Befreiung der Grundgebührenpflicht:

- Ortsansässige Vereine
- Verbandssitze ohne eigene und/oder gemietete Lokalitäten

#### Inkrafttreten:

Diese Vollzugsverordnung gilt rückwirkend per 01.01.2006.

#### Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiber-Substitutin:

Kathrin Roos